Faktor 20
05EUS2012000021 Westdt. Beobachter 1943 Sa.

Euskirchener Beobachter

Wann sind Frauen versicherungspflichtig?

Die im Zuge des vertieften Arbeitseinsatzes neu eingetretenen Fragen unterliegen, auch wenn sie verwaltungstechnisch nur für die Dauer des Krieges übig sind, der Zuständigkeit der Angestelltenversicherung wie alle übrigen Rechtsfragen. Es wird jedoch nach dem Kriege gewiß wieder so sein, ob diese Frauen, wenn sie ihre Beschäftigung weiter ausüben, auf Antrag die Befreiung der entsprechenden Beiträge erteilt werden kann. Maßgeblich von dieser Möglichkeit einer Befreiung der Beitragspflichtung besteht für manche dieser Frauen eine Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes mit Aussicht bestand, daß ihre Arbeitsgrund bereits endgültig beschränkt ist.

Auf Grund einer alte Kriegsmaßnahme getroffenen gesetzlichen Bestimmungen sind Ehefrauen, die während des Krieges eine Beschäftigung übernehmen, für die Dauer dieser Beschäftigung versicherungspflichtig, wenn ihre Ehemänner auf Grund ihrer Einsatzverordnung als Beamte oder ihrer bestandsmäßigen Mitteilung Kriegsdienst auf Kriegsdauer und Hinterbliebenenversorgung haben oder auf Grund einer früheren Beamtenstellung oder ähnlicher Stellung Versorgungsansprüche erhalten und deshalb selbst versicherungsfrei sind. Auf Antrag können die freit werden jener die Ehefrauen, die auf Grund eigener, früherer Beamtenstellung Versorgungsansprüche erhalten und deshalb selbst versicherungsfrei sind. Auf Antrag können die Ehefrauen, die auf Grund eigener, früherer Beamtenstellung Versorgungsansprüche erhalten und deshalb selbst versicherungsfrei sind. Auf Antrag können die Ehefrauen, die während des Krieges eine Beschäftigung übernehmen, für die Dauer dieser Beschäftigung versicherungspflichtig, wenn ihre Ehemänner auf Grund ihrer Einsatzverordnung als Beamte oder ihrer bestandsmäßigen Mitteilung Kriegsdienst auf Kriegsdauer und Hinterbliebenenversorgung haben oder auf Grund einer früheren Beamtenstellung oder ähnlicher St